

Nichtamtliche Übersetzung

**EUROPARAT
MINISTERKOMITEE**

EMPFEHLUNG NR. R (99) 14

**DES MINISTERKOMITEES AN DIE MITGLIEDSTAATEN
ÜBER DEN GEMEINSAMEN UNIVERSALDIENST
BEZÜGLICH DER NEUEN KOMMUNIKATIONS-
UND INFORMATIONSDIENSTE**

*(angenommen vom Ministerkomitee, am 9. September 1999,
anlässlich der 678. Sitzung der Ministerdelegierten)*

Das Ministerkomitee, gestützt auf Artikel 15.b der Satzung des Europarates,

In Erwägung, dass es das Ziel des Europarates ist, eine engere Verbindung zwischen seinen Mitgliedern zum Schutze und zur Förderung der Ideale und Grundsätze, die ihr gemeinsames Erbe bilden, herzustellen;

In Erinnerung des Engagements der Mitgliedstaaten bezüglich des Grundrechts der Freiheit der Meinungsäußerung und Information, wie sie in Artikel 10 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten verankert ist, und bezüglich der Übertragung der Überwachung seiner Anwendung an den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte;

In Bekräftigung, dass die Freiheit der Meinungsäußerung und Information, wie in der Erklärung über die Meinungsäußerungsfreiheit von 1982 erwähnt, für die soziale, wirtschaftliche, kulturelle und politische Entwicklung jedes Menschen notwendig und eine Voraussetzung für den harmonischen Fortschritt der sozialen und kulturellen Gruppen, der Nationen und der internationalen Gemeinschaft ist;

Unterstreichend, dass die stete Entwicklung der neuen Kommunikations- und Informationsdienste dazu dienen sollte, das Recht jedes Menschen, Informationen und Ideen zu äussern, zu suchen, zu erhalten und zu übermitteln und zugunsten jedes Menschen und einer demokratischen Kultur in der Gesellschaft zu fördern;

Diese Entwicklung als wichtigen Faktor begrüssend, damit jeder Mitgliedstaat und jeder einzelne Mensch am Aufbau einer europaweiten kohärenten Informationsgesellschaft teilhaben kann;

Mit Bezug auf die Erklärung und den Aktionsplan des 2. Gipfels der Staats- und Regierungschefs der Mitgliedstaaten des Europarats vom 11. Oktober 1997, an dem die Staats- und Regierungschefs beschlossen haben, eine europäische Politik zur Anwendung der neuen Informationstechnologien zu entwickeln;

Mit Bezug auf die Erklärung und die Entschliessungen über die Informationsgesellschaft, die von den Ministern angenommen wurden, welche an der 5. Europäischen Ministerkonferenz über die Politik der Massenkommunikation teilgenommen haben, die am 11. und 12. Dezember 1997 in Thessaloniki stattgefunden hat;

Überzeugt, dass die neuen Kommunikations- und Informationsdienste allen Menschen neue Möglichkeiten des Zugangs zu Information, Bildung und Kultur bieten werden;

Ebenfalls überzeugt, dass die Verwendung der neuen Kommunikations- und Informationsdienste die Möglichkeiten für alle Menschen erleichtern und erweitern wird, über die Grenzen hinweg am Informations- und Kommunikationsverkehr teilzunehmen, um das internationale Verständnis und die gegenseitige Bereicherung der Kulturen zu verstärken;

Überzeugt, dass die Verwendung der neuen Kommunikations- und Informationsdienste die Teilnahme aller Menschen am öffentlichen Leben, die Kommunikation zwischen den einzelnen Menschen und den öffentlichen Behörden sowie die Versorgung mit öffentlichen Diensten erleichtern wird;

Bewusst der Tatsache, dass viele Menschen in Europa nicht über ausreichende Möglichkeiten verfügen, um Zugang zu den neuen Kommunikations- und Informationsdiensten zu haben, und dass die Entwicklung des Zugangs auf kollektiver Ebene leichter als auf individueller Ebene sichergestellt werden kann;

Bewusst der sozialen, wirtschaftlichen und technischen Unterschiede, die auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene in Bezug auf die Entwicklung der neuen Kommunikations- und Informationsdienste bestehen;

Bewusst der möglichen Synergien, die aus einer Kooperation zwischen den öffentlichen Behörden und dem Privatsektor im Interesse der Benutzer der neuen Kommunikations- und Informationsdienste entstehen könnten;

Entschlossen, die Umsetzung des Grundsatzes des gemeinsamen Universaldienstes bezüglich der neuen Kommunikations- und Informationsdienste, wie in der Entschliessung Nr. 1 der 5. Europäischen Ministerkonferenz über die Politik der Massenkommunikation festgelegt, anzuregen,

Empfiehl den Regierungen der Mitgliedstaaten:

1. die Grundsätze im Anhang zu dieser Empfehlung unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen innerstaatlichen Situation und ihrer internationalen Verpflichtungen umzusetzen;
2. diese Empfehlung und ihren Anhang zu verbreiten, gegebenenfalls mit angefügter Übersetzung; und
3. diese Texte insbesondere den öffentlichen Behörden, den neuen Kommunikations- und Informationsindustrien sowie den Benutzern zur Kenntnis zu bringen.

Anhang zu Empfehlung Nr. R (99) 14

Leitlinien für eine europäische Politik zur Umsetzung des Grundsatzes des gemeinsamen Universaldienstes bezüglich der neuen Kommunikations- und Informationsdienste

Grundsatz 1 - Zugang

1. Die Mitgliedstaaten sollten die Schaffung und die Beibehaltung von Punkten des öffentlichen Zugangs fördern, die allen Menschen gemäss dem Grundsatz des gemeinsamen Universaldienstes den Zugang zu einer Mindestanzahl Kommunikations- und Informationsdiensten bietet.

Dies sollte die öffentlichen Verwaltungen, Bildungsinstitutionen und Privatpersonen, die über Zugangseinrichtungen zu den neuen Kommunikations- und Informationsdiensten verfügen, ebenfalls dazu anregen, der Öffentlichkeit den Zugang zu diesen Diensten zu ermöglichen.

2. Die Mitgliedstaaten sollten die Einrichtung geeigneter, auf internationaler Ebene verbundener Netzwerke für die neuen Kommunikations- und Informationsdienste und insbesondere ihre Ausdehnung auf Regionen mit wenig Infrastruktur in Bezug auf Kommunikation und Information fördern.

3. Die Mitgliedstaaten sollten die Schaffung von geeigneten Einrichtungen für den Zugang zu den neuen Kommunikations- und Informationsdiensten für auf Hilfeleistung angewiesene Benutzer fördern.

Grundsatz 2 – Inhalte und Dienstleistungen

1. Die Mitgliedstaaten sollten die öffentlichen Behörden auf zentraler, regionaler und lokaler Ebene anregen, der Öffentlichkeit über die neuen Kommunikations- und Informationsdienste folgende grundlegende Inhalte und Dienstleistungen anzubieten:

a. Informationen des öffentlichen Interesses;

b. Informationen über die öffentlichen Behörden, ihre Arbeit und die Art, wie mit ihnen über die neuen Kommunikations- und Informationsdienste oder mit den herkömmlichen Mitteln kommuniziert werden kann;

c. die Möglichkeit, Verfahren und Verwaltungsgeschäfte zwischen einzelnen Menschen und diesen öffentlichen Behörden auszuführen, wie die Behandlung von Einzelgesuchen und die Ablieferung öffentlicher Urkunden, ausser wenn die innerstaatliche Gesetzgebung das persönliche Erscheinen der betreffenden Person verlangt; und

d. allgemeine Informationen, die für das demokratische Leben erforderlich sind.

2. Die unter Absatz 1 aufgeführten Dienstleistungen sollten die herkömmlichen Mittel für die Kommunikation mit den öffentlichen Behörden – schriftlich oder persönlich – sowie die Erstellung von Informationen durch die öffentlichen Behörden über herkömmliche Medien und amtliche Veröffentlichungen nicht ersetzen.

3. Die Mitgliedstaaten sollten die Bildungsinstitutionen anregen, der Öffentlichkeit ihre Bildungsdienstleistungen über die neuen Kommunikations- und Informationsdienste anzubieten.

4. Die Mitgliedstaaten sollten die kulturellen Institutionen – Bibliotheken, Museen und Theater – anregen, Dienstleistungen für die Öffentlichkeit über die neuen Kommunikations- und Informationsdienste anzubieten.

Grundsatz 3 - Information und Ausbildung

1. Die Mitgliedstaaten sollten die Information über die unter Grundsatz 1 erwähnten Punkte des öffentlichen Zugangs, die über diese Zugangspunkte zugänglichen Inhalte und Dienstleistungen sowie die Modalitäten dieses Zugangs und diesbezügliche allfällige Einschränkungen fördern.

2. Die Mitgliedstaaten sollten die Ausbildung aller Menschen zur Benutzung der unter Grundsatz 1 erwähnten öffentlichen Zugangspunkte und auch für die über diese Zugangspunkte zugänglichen Dienstleistungen fördern, einschliesslich was das Verständnis ihrer Art und die mit ihrer Benutzung verbundenen Implikationen betrifft.

3. Die Mitgliedstaaten sollten vorsehen, einen Unterricht auf dem Gebiet der neuen Technologien und der neuen Kommunikations- und Informationsdienste in den Programmen der Schulen und der Weiterbildungs- oder Erwachsenenbildungsinstitutionen zu integrieren.

Grundsatz 4 – Finanzierung des gemeinsamen Universaldienstes

1. Die Mitgliedstaaten sollten geeignete Mittel zur Finanzierung der Einrichtung des Grundsatzes des gemeinsamen Universaldienstes prüfen, zum Beispiel über die Gewährung von Beiträgen oder Steueranreizen, eine gemischte öffentliche und private Finanzierung oder eine private Finanzierung einschliesslich Sponsoring.

2. Die Mitgliedstaaten sollten sich vergewissern, dass die Gewährung einer Finanzhilfe und das Sponsoring nicht zu einer ungehörigen Beeinflussung der Einrichtung des Grundsatzes des gemeinsamen Universaldienstes führt.

Grundsatz 5 – Garantien für einen fairen Wettbewerb

Die Mitgliedstaaten sollten sich vergewissern, dass der faire Wettbewerb zwischen den Anbietern der neuen Kommunikations- und Informationsdienste nicht durch die Einrichtung des Grundsatzes des gemeinsamen Universaldienstes verfälscht wird.

Grundsatz 6 – Information des Europarats

Die Mitgliedstaaten sollten den Generalsekretär des Europarats über die Umsetzung dieser Grundsätze informieren im Hinblick auf deren periodische Evaluation und ihre allfällige künftige Änderung, sowie um für die Einrichtung des Grundsatzes des gemeinsamen Universaldienstes zu einer gemeinsamen, kohärenten europäischen Politik zu gelangen.